

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Cochem über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer vom 27.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Cochem hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S.728) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung am 27.05.2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cochem über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.02.2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Cochem über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27.02.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird um Abs. 6 ergänzt:

(6) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

(2) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 Abs. 6 nicht nachkommt oder

2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.

56812 Cochem, den 27.05.2021

Walter Schmitz Stadtbürgermeister